

natürlich die Donaufstaaten nach deutschem Vorbild zum Sondergesetz übergehen müssen.

## III.

Hinsichtlich des Geltungsgebietes stimmen die Gesetze Österreich-Ungarns mit denen Deutschlands insofern überein, als beiderseits alle Werke der eigenen Staatsangehörigen nach dem inländischen Gesetz geschützt werden; sie weichen dagegen insoweit voneinander ab, als Werke von Ausländern, die im Inland erschienen sind, nach österreichisch-ungarischem Rechte unbedingt, nach deutschem jedoch nur dann geschützt werden, wenn sie nicht vor dem Erscheinen in Deutschland schon irgendwo im Auslande erschienen waren. In diesem Punkte dürfte eine Übereinstimmung nur in der Weise möglich sein, daß Österreich-Ungarn sich dem deutschen Rechte anschließt. Denn Deutschland ist nach der anderen Seite bekanntlich mit fast allen europäischen Staaten durch die Berner Übereinkunft verbunden, die annehmbar früher oder später auch im Verhältnis zu den feindlichen Staaten wieder zur vollen Anerkennung gelangen wird. Im Bereiche dieser Übereinkunft gilt die Regelung, daß ein Werk eines Angehörigen eines Verbandsstaats nur dann als dort einheimisch gilt, wenn es überhaupt noch nicht oder in seinem Gebiete zum ersten Male erschienen ist. Wollte Deutschland den österreichischen Grundsatz einführen, daß jedes in Deutschland erschienene Werk eines Ausländers als einheimisch gilt, auch wenn es schon zuvor im Auslande erschienen war, so würden in Deutschland Ausländer einen viel stärkeren Schutz genießen, als Deutsche in den ausländischen Verbandsstaaten. Dies widerspricht dem Grundsatz der völkerrechtlichen Gegenseitigkeit und wäre keinesfalls zu billigen. Die Beschränkung des österreichischen und ungarischen Schutzes auf die nicht zuvor im Auslande erschienenen Ausländerwerke würde dagegen ohne Schwierigkeit einzuführen sein, wobei auftretende Beeinträchtigungen wohlervorbener Rechte durch geeignete Übergangsvorschriften vermieden werden könnten.

## IV.

Größere Schwierigkeiten könnten der Rechtsausgleichung dadurch erwachsen, daß der Kreis der schutzfähigen Gegenstände in den drei Ländern von ziemlich verschiedenem Umfange ist. Österreich und Ungarn sind in dieser Hinsicht etwa auf dem Standpunkte der alten deutschen Gesetze von 1870 und 1876 stehen geblieben, während Deutschland den Bereich der schutzfähigen Gegenstände durch die seitherige Gesetzgebung wesentlich erweitert hat.

Im Bereiche des Schrifttums bezeichnet Deutschland lediglich »Schriftwerke« als schutzfähig, indem es die nähere Bestimmung dieses Begriffes der Praxis überläßt, und nennt daneben als gleichartige Gegenstände noch »Vorträge und Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen«. Österreich spricht von »Werken der Literatur« und versucht, den Begriff durch eine Aufzählung verschiedener Literaturgattungen näher, jedoch nicht erschöpfend zu bestimmen, wobei auch die Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung und Unterhaltung mit genannt werden; Ungarn bezeichnet wie Deutschland als geschützt nur »schriftstellerische Werke« und stellt ihnen ebenfalls zum Zwecke der Belehrung und Unterhaltung gehaltene Vorträge und Vorlesungen gleich. Eine einheitliche Begriffsformulierung dürfte insoweit ohne Schwierigkeit zu finden sein, wobei vielleicht die ungarische Bezeichnung »schriftstellerische Werke« unter Hinzufügung der belehrenden und unterhaltenden Reden (die »erbauenden« fallen ohne weiteres mit unter die »belehrenden«) den Vorzug verdient. Das deutsche Gesetz hat 1910 noch die Ergänzungsbestimmung erhalten, daß choreographische und pantomimische Werke auch dann wie Schriftwerke geschützt sind, wenn der Bühnenvorgang anders als schriftlich festgelegt ist; die Bestimmung bezweckt namentlich den Schutz des nicht niedergeschriebenen, sondern nur im Film verkörperten Kinostückes. Eine entsprechende Bestimmung fehlt dem österreichischen, wie dem ungarischen Gesetze; doch ist der Rechtszustand insofern der gleiche, als auch dort nur im Film niedergelegte, eine individuelle Handlungserfindung aufweisende Filmstücke ohne schriftliche Festlegung unter den Begriff »Werke der Literatur« bzw. »schriftstellerische Werke« gezählt werden

müssen, während die deutsche Bezeichnung »Schriftwerke« insofern Zweifel zuließ. Da die deutsche Zusatzbestimmung zur Ausführung der Revidierten Berner Übereinkunft erforderlich erschien, um auch deutschen Urhebern in den anderen Verbandsstaaten gleichen Schutz zu verschaffen, müßte sie beibehalten werden; ihre Einführung in Österreich und Ungarn kann ohne weiteres erfolgen, da dadurch eine Änderung des dortigen Rechtszustandes nicht eintritt.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der weiteren deutschen Ergänzungsvorschrift von 1910, wonach der persönliche Vortrag eines Werkes der Literatur oder Tonkunst in seiner Übertragung auf mechanische Vorrichtungen gleich einer Bearbeitung zu schütze ist. Weder Österreich noch Ungarn haben eine entsprechende Vorschrift; eine solche läßt sich auch aus den dortigen Gesetzen nicht ableiten. Auch hier bedingt die Rücksicht auf die Berner Übereinkunft die Beibehaltung der deutschen Vorschrift, sodaß Österreich-Ungarn zur Erzielung einer Rechtsgleichheit eine solche neu einführen müßte, was ohnehin im Sinne der Urheberrechtsentwicklung nur eine Frage der Zeit sein kann.

Die Werke der Tonkunst werden — ohne nähere Begriffsbestimmung, die auch entbehrlich erscheint — in allen drei Staaten geschützt, sodaß hier volle Übereinstimmung besteht.

Auch hinsichtlich der Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art bestehen Abweichungen nur hinsichtlich der sprachlichen Kennzeichnung, während die gesetzgeberische Absicht durchaus auf den gleichen Gegenstand hinzielt, sodaß auch hier eine einheitliche Formulierung un schwer zu finden wäre.

Erhebliche Unterschiede bestehen dagegen im Bereiche des Kunstschutzes. Die eigentlichen Werke der bildenden Kunst werden zwar überall gleichmäßig dem gesetzlichen Schutz unterstellt — wobei Österreich wieder den Begriff durch eine Reihe Beispiele zu erläutern versucht, während Ungarn als Unterarten Zeichnung, Stich, Malerei und Bildhauerkunst nennt —, desgleichen die Werke der Photographie einschließlich der photographieähnlichen Verfahren. Dagegen schützt Deutschland seit 1907 auch die Werke der Baukunst, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, und die Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Dieser Schutz ist dem österreichischen, wie dem ungarischen Rechte völlig fremd; nur für die baukünstlerischen und kunstgewerblichen Entwürfe, die nach deutschem Rechte gleich den Werken selbst geschützt sind, besteht ein beschränkter Schutz insofern, als sie den technischen oder künstlerischen Zeichnungen beigezählt werden können.

Deutschland kann diese beiden fortschrittlichen Errungenschaften seines Urheberrechts unmöglich der Rechtsausgleichung zuliebe fallen lassen. Vielmehr erscheint unbedingt wünschenswert, daß Österreich-Ungarn hier der deutschen Entwicklung folgt, namentlich soweit die angewandte Kunst in Frage kommt. Denn gerade deren Erzeugnisse sind im weitesten Sinne, so gut wie die Werke der Literatur und Tonkunst und vielleicht noch in stärkerem Maße als die eigentlichen Kunstwerke, internationales Handelsgut. Es würde einen schweren Riß in der Rechtseinheit bedeuten, wenn hier Deutschland sich ein Sonderrecht vorbehalten müßte, sodaß kunstgewerbliche Werke, die hier geschützt sind, jenseits der Grenzen freier Nachbildung unterlägen. Immerhin brauchte an diesem Punkte die Rechtsausgleichung nicht zu scheitern, zumal ja auch im Bereiche der Berner Übereinkunft eine Anerkennung des Rechtsschutzes auf kunstgewerblichem Gebiete nicht unbedingt, sondern nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Verbandsstaates stattfindet. Weit eher wäre dagegen ein deutscher Sondervorbehalt auf dem Gebiete der Baukunst möglich. Denn da die Urwerke dieser Kunst im Gegensatz zu denen der Literatur und Tonkunst ihren Zweck regelmäßig in einmaliger Herstellung erschöpfen und nicht der Verwertung durch Vervielfältigung und Verbreitung dienen sollen, andererseits aber ihre Wiedergabe durch zeichnende und malende Kunst und die Verbreitung dieser Abbildungen auch nach deutschem Rechte frei ist, hat der Schutz der Baukunst kaum eine zwischenstaatliche Bedeutung.

(Fortsetzung folgt.)